

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2021

Nr. 17

Freitag, 30. April 2021

Ispringer Abendmarkt

Ab dem 05. Mai 2021 eröffnet der neue Abendmarkt auf dem Dorfplatz im Herzen der Gemeinde.

Der Abendmarkt findet jeden 1. und 3. Mittwoch von Mai bis Juli von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt.

An den Markttagen können Sie von regionalen Anbietern Ihre Einkaufskörbe vom erntefrischen Gemüse bis hin zu Produkten aus fairem Handel beziehen.

Als zusätzliches „Schmankerl“ haben wir noch den ein oder anderen Food-Truck vor Ort bei dem Sie sich Ihr Abendessen mit nach Hause nehmen können.

Leider müssen wir im Mai noch auf unsere Kunsthandwerker sowie unser Kultur und Kids Programm aufgrund der bestehenden Corona Verordnungen verzichten.

Bitte tragen Sie bei Ihrem Besuch eine Maske.

Die regionalen Händler und Gewerbetreibenden freuen sich auf Ihren Besuch und Ihren Einkauf.





Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	Tel. 07231/37 37
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst (NOKI) In den Räumen der Kinderklinik Pforzheim sind: (Helios Pforzheim, Kanzlerstr. 2–6, 75175 Pforzheim) Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr		
Freitag	City-Apotheke im VolksbankHaus	
30.04.2021	Westl. Karl-Friedrich-Str. 53	Tel. 07231/312727
Samstag	Sonnen Apotheke Pforzheim	
01.05.2021	Leopoldstr. 5	Tel. 07231/15409714
Sonntag	Wartberg-Apotheke Pforzheim	
02.05.2021	Redtenbacherstr. 22	Tel. 07231/51372
Montag	Brunnen-Apotheke Ersingen	
03.05.2021	Lange Str. 1	Tel. 07231/89438
Dienstag	Apotheke Böhringer Königsbach	
04.05.2021	Brettener Str. 2	Tel. 07232/30010
Mittwoch	Apotheke am Ludwigsplatz Dillweissenstein	
05.05.2021	Kriegstr. 2	Tel. 07231/977050
Donnerstag	Rats-Apotheke Ispringen	
06.05.2021	Gartenstr. 8	Tel. 07231/984040
Freitag	Hebel-Apotheke im Ärztecenrum	
07.05.2021	Simmlerstr. 3	Tel. 07231/316699
Samstag	Hohenzollern-Apotheke Pforzheim	
08.05.2021	Hohenzollernstr. 29	Tel. 07231/34405

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Unsere Betreuungsgruppen können aufgrund der momentanen Situation leider bis auf Weiteres nicht stattfinden.
Sollten Sie Hilfe brauchen oder nähere Informationen wünschen, rufen Sie uns einfach an unter **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst
Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

Schwangerenberatung,

Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-58**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr
(tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V.
Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro
Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/566 196-0**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de **Tel. 07231/969 8900**



Müll/Umwelt

Informationen aus dem Rathaus

Energieberatung im Rathaus Ispringen

MAI

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
1 Sa	Maifeiertag				
2 So	18. KW				
3 Mo					
4 Di	x				
5 Mi		9:00-12:30			
6 Do					
7 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
8 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
9 So	19. KW				
10 Mo		□			
11 Di		●			
12 Mi		14:00-17:30			
13 Do	Himmelfahrt				
14 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
15 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
16 So	20. KW				
17 Mo					
18 Di	x				
19 Mi					E-Geräte*
20 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
21 Fr					
22 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
23 So	Pfingstsonntag				
24 Mo	Pfingstmontag				
25 Di		14:00-17:30			
26 Mi					
27 Do		14:00-17:30			
28 Fr					
29 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
30 So	22. KW				
31 Mo					

Am **Mittwoch, den 12. Mai 2021** steht Ihnen von **16-18 Uhr im Rathaus Ispringen** im Sitzungssaal ein kompetenter und unabhängiger Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep zur Verfügung. **Eine Beratung dauert etwa 45 Minuten.** Wenn Sie einen Termin wünschen, dann **melden Sie sich bitte bis zum 4. Mai 2021** bei Frau Rösner über die Telefonnummer 07231 981229 oder per E-Mail unter k.roesner@ispringen.de an.

Für die Beratung ist es hilfreich aber nicht notwendig, die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit einzelfallbezogen beraten werden kann. Das Angebot ist dank der Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Verbraucherzentrale **kostenlos**.

Bitte beachten Sie die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise:

Wir sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Verbraucher:Innen zu dokumentieren, um Ansteckungswege nachvollziehen zu können. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m, möglichst 2 m, zwischen Verbraucher:In und Berater einzuhalten. Die Anwesenden werden in der Beratung durch einen Plexiglas-Sprecherschutz abgeschildert. Zur Erfüllung der Baden-Württembergischen Coronaverordnung erfolgt beim Eintritt eine Händedesinfektion durch die Verbraucher:Innen. Während des gesamten Aufenthaltes im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei einer Covid-19-Erkrankung innerhalb von zwei Wochen nach einer Beratung sind Sie dazu verpflichtet, die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart – Tel.: 0711-669110 – binnen drei Tagen zu kontaktieren.

Die Beratung kann sowohl für Mietwohnungen, Neubauten als auch für eine anstehende Sanierung oder bei einer angedachten Anschaffung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

Bei weiterem Beratungsbedarf kann bei dieser Gelegenheit ein Termin für eine vertiefte Energieberatung vor Ort am Bau- oder Wohnobjekt vereinbart werden. Die angebotenen Checks der Verbraucherzentrale reichen von Basis-, Heiz-, Solarwärme-, Gebäude- bis hin zum Detail-Check und dem Eignungscheck Solar. Dabei gibt der geschulte Energieberater eine fundierte Einschätzung je nach Bedarf der energetischen Situation, des Heizsystems, der Gebäudehülle oder der solarthermischen Anlage. Dazu erhalten Sie einen Kurzbericht mit Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen.

Die keep bietet die Energieberatung zu Corona-Zeiten telefonisch zusätzlich unter 07231 3971 3600 an.

Beratungszeiten: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr (keine Anmeldung erforderlich).

Nächster Beratungstermin von 16-18 Uhr (aufgrund der Corona-Krise unter Vorbehalt): 09.06.2021

Kontakt

keep – Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim vorübergehende Anschrift:

keep, LRA Enzkreis, Stabsstelle Klimaschutz
Zähringerallee 3 / 75177 Pforzheim, Postfach 10 10 80
Telefon: +49 (0) 7231 3971 3600, Fax: +49 (0) 7231 39 71 30 19
info@ebz-pforzheim.de, www.ebz-pforzheim.de

Die keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (ehemals ebz) informiert Bauherren individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberatern wertvolle Tipps holen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: pressestelle@ispringen.de
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Bundesregelung

*bis zum 14. Geburtstag



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen

- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2/KN95/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereichen dieser Angebote
- Beim Friseurbesuch und Fußpflegedienstleistungen

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr**.

Bundesregelung

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.

- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

Ausnahmeregelung: Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Bildung & Betreuung

- Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen: außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.



Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen: Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**



Gesundheit & Soziales

- Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Die Tests müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketschops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloins
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Bundesregelung

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Für „Click&Meet“ ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..



Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für den Friseurbesuch ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Beerdigungen mit maximal 30 Personen.



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 23.04.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.



Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie

- ✓ „Click&Meet“:
- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 23.04.2021

Neues vom Familienbüro

Liebe Ispringer Kinder,
ich habe mich sehr gefreut, dass einige von euch an meiner Dorf-Rallye teilgenommen haben. Insgesamt hattet ihr 25 Fragen zu beantworten. Mittlerweile habe ich alle eingesandten Antwortbögen ausgewertet und die Sieger stehen fest:

Platz 1 Linea Wüst mit 22 richtigen Antworten

Platz 2 Cecilia Bandeira mit 21 richtigen Antworten

Platz 3 Lena Badinger mit ebenso 21 richtigen Antworten

Herzlichen Glückwunsch an alle Gewinner!

Meine zwei Helferinnen Katja Klemm und Celina Goll bringen euch in den nächsten Tagen die Preise vorbei. An alle, die diesmal keinen Siegerplatz ergattert haben: seid nicht traurig! In naher Zukunft findet der nächste Mal-Wettbewerb statt, bei dem ihr euer Glück erneut versuchen könnt. Ich freue mich schon jetzt darauf! Euer Springer mit



Katja Klemm
Familienbüro



Celina Goll
Schulsozialarbeit

Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2021 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, weiteren Tieren (Vögel, Insekten) und/oder Pflanzen durchgeführt. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde statt. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur Grünlandflächen und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen.

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten. Bei der Kartierung werden in jedem Fall die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

Tag und Nacht für Ihre Anzeigenwünsche erreichbar: www.gemeinde.de



Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung

In der letzten Gemeinderatssitzung am 22. April 2021 fand die Vorstellung der Vorplanung für ein neues Urnengrabfeld auf dem Ispringer Friedhof statt. Die Nachfrage nach Urnengräbern ist weiterhin sehr hoch. Derzeit können nur noch 16 Liegesteine-/Quader-Gräber angeboten werden.

Für die Erstellung eines neuen Urnengrabfeldes bietet sich eine 350 Quadratmeter große Fläche im nordöstlichen Bereich des Friedhofs an. Hier fanden in den letzten Jahren keine Neubelegungen mehr statt.

Der Landschaftsplaner Volker Boden wurde mit der Überplanung beauftragt und stellte dem Gemeinderat in der Sitzung drei Planungsvarianten vor. Die neu angelegten Wege können problemlos mit Rollator oder Rollstuhl befahren werden. Der Rat entschied sich, die Variante 1 weiter zu verfolgen. Diese Variante bietet Platz für 69 Urnengräber und fügt sich gestalterisch am besten in das Gesamtkonzept ein. Die Baukosten belaufen sich auf rund 155.000 €.

Im Januar 2021 hat sich der Gemeinderat für den Ausbau einer Nahwärmeversorgung im Ortsteil südlich der Bahnlinie ausgesprochen. Es werden Anschlussmöglichkeiten, ausgehend von der bestehenden Heizzentrale im Schulzentrum, für kommunale Liegenschaften und private Wohngebäude entlang der Turnstraße, Blumenstraße sowie Teilen der Höhen-, Brötzinger-, Berg-, und Hügelstraße in einem 1. Bauabschnitt, geschaffen. Für die weitere Planung für den Aufbau des Nahwärmenetzes hat das Gremium das Büro IBS zu einem Preis von rund 260.000 € beauftragt.

Durch die Sanierungsmaßnahmen „Im Mahler“ wurde die Rosenstraße stark in Mitleidenschaft gezogen, sodass ein Vollausbau der Straße notwendig ist. Im Rahmen der Straßensanierung werden auch die Wasserleitungen auf der gesamten Länge neu verlegt. Es werden Leerrohre für ein Glasfasernetz mitverlegt und für eine mögliche Versorgung durch Nahwärme sollen ebenfalls entsprechende Anschlüsse vorgesehen werden. Für die Maßnahme wurde das Büro Kirn Ingenieure, Pforzheim beauftragt.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 20. Mai 2021 statt.

Mitteilungen anderer Behörden

Chefin des Gesundheitsamtes appelliert

Zahlreiche Testangebote rege nutzen

– Bürgertestungen nur durch geschultes Personal

Enzkreis. In immer mehr Bereichen des täglichen Lebens wird ein Corona-Test verlangt: Wer zum Beispiel zum Friseur gehen will, muss dort ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen. „Derartige Schnelltests dürfen laut Testverordnung des Landes nur von geschultem Personal durchgeführt werden“, betont Liyin Cai, die beim Gesundheitsamt für den Bereich Bürgertestungen zuständig ist. Bei ihr müssen die Teststellen – zum Beispiel Apotheken, Arztpraxen, kommunale oder private Testzentren – ihre Tätigkeit vorher anmelden, entsprechende Schulungsnachweise und ein Hygienekonzept sowie wöchentlich eine Übersicht über die durchgeführten Testungen und deren Ergebnisse vorlegen.

„Das klappt in den meisten Fällen sehr gut“, berichtet Cai. „Teststellen in Pforzheim und dem Enzkreis, die das Procedere noch nicht kennen oder erst jetzt ihren Betrieb aufgenommen haben, sollten sich aber bitte umgehend mit mir in Verbindung setzen.“ Dr. Brigitte Joggerst, die Leiterin des Gesundheitsamtes, weist darauf hin, dass man unterscheiden müsse zwischen so genannten Bürgertests, die nur von einer geschulten Person durchgeführt werden dürfen, und den frei verfügbaren Selbst- oder Laientests, die jeder allein zu Hause machen kann. Dabei handelt es sich in beiden Fällen um Antigen-Schnelltests. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen, ist in jedem Fall zur Bestätigung ein PCR-Test durchzuführen.

Um die Fehlerquote bei den Schnelltests zu reduzieren, sollte man sich laut Joggerst exakt an die Anleitung halten und vor allem die empfohlenen Lagerungs- und Umgebungstemperaturen beachten: Einige Tests müssten bei Raumtemperatur durchgeführt werden, also in der Regel bei 15 bis 25 Grad Celsius. Bei höheren oder tieferen Außentemperaturen dürfen diese Tests also auf keinen Fall im Freien gemacht werden. Und da in den Einrichtungen, die Bürgertestungen durchführen, des öfteren die Frage auftaucht, betont die Expertin zudem, dass anonyme Testungen nicht möglich sind. Wer sich einem Bürgertest unterziehen will, muss vorher mit einem Lichtbildausweis seine Identität nachweisen.

„Je mehr und je zuverlässiger wir testen, desto eher gelingt es uns jedenfalls, das zweifellos vorhandene Dunkelfeld an nicht erkannten Corona-Infektionen auszuleuchten. Daher meine eindringliche Bitte, die zahlreichen Testangebote, für die ich den betreffenden Apotheken, Praxen, Einrichtungen und Organisationen nur danken kann, rege zu nutzen“, so Joggerst abschließend.

Eine Liste mit Teststellen in der Region findet sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/corona. Auf der Homepage der Stadt Pforzheim gibt es eine interaktive Karte: <https://www.pforzheim.de/stadt/aktuelles/corona-virus/corona-teststellen.html>. Für weitere Informationen rund um das Thema Testungen steht Liyin Cai unter Telefon 07231 308-9076 oder per Mail an liyin.cai@enzkreis.de gerne zur Verfügung. (enz)

Corona-Hotline des Gesundheitsamtes stark nachgefragt – keine Erreichbarkeit am „Tag der Arbeit“

Enzkreis. Angesichts der wieder deutlich gestiegenen Zahl an Corona-Neuinfektionen sehen sich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der telefonischen Hotline des Gesundheitsamtes einer Vielzahl an Anrufern gegenüber: Fast 2.300 Gespräche haben sie in den letzten beiden Wochen geführt. 2.639 Mal wurde die Nummer 07231 308-6850 in der Woche nach Ostern gewählt; letzte Woche waren es sogar 3.274 Anrufe. Bei den meisten davon geht es um Teststellen, sehr oft aber auch um die Regelungen für Reisende.

„Mittlerweile haben wir eine Reihe von automatischen Ansagen eingestellt“, sagt Dr. Brigitte Joggerst, die Leiterin des Gesundheitsamtes. Anrufer können per Zifferntaste direkt Informationen beispielsweise für positiv Getestete oder für Kontaktpersonen abrufen. „Die meisten suchen jedoch auch weiterhin das persönliche Gespräch“, hat die Ärztin beobachtet. Vermehrt hätten die Kolleginnen und Kollegen es in letzter Zeit mit Menschen zu tun, die einen „eher ruppigen Umgangston“ an den Tag legen. Meist gebe sich dies jedoch im Verlauf der Telefonate. Die Hotline arbeitet im Zweischichtsystem mit jeweils vier bis sechs Fachkräften; bei Bedarf schalten sich weitere Mitarbeiter kurzfristig aus dem Homeoffice dazu.

Verstehen kann Joggerst, wenn Menschen ungeduldig auf einen Anruf aus dem Amt warten, weil sie positiv getestet worden sind. „Wir sind aktuell am Limit“, bittet sie um Verständnis: Bei bis zu 130 neuen Fällen an einem einzigen Tag könne es zu Verzögerun-



gen bei der Kontaktaufnahme kommen. Das wirke sich natürlich auch auf die Anrufe bei Kontaktpersonen aus: auch diese könnten aktuell etwas später kommen. „Die dritte Welle hat mittlerweile die Wucht der zweiten erreicht, was die schiere Zahl angeht“, so Brigitte Joggerst.

„Zum Glück stellen wir immer wieder fest, dass die allermeisten Bürgerinnen und Bürger richtig reagieren und sich selbst sofort in Quarantäne begeben. Das hilft uns sehr, denn auf diese Weise können weitere Infektionen verhindert werden“, lobt Angelika Edwards, stellvertretende Gesundheitsamtleiterin. Kontaktpersonen können sich auch weiterhin selbst melden über ein Formular auf der Homepage: www.enzkreis.de/corona/Corona-Formular-zur-Selbstauskunft

Auch am kommenden Wochenende werden die Fachleute des Amts Testergebnisse auswerten und telefonieren – sowohl am Samstag als auch am Sonntag. „Solange das Virus keine Pause macht, können wir und unser Team das auch nicht“, sagen Edwards und Joggerst. Die Hotline jedoch wird am 1. und 2. Mai unbesetzt bleiben: „Wir haben festgestellt, dass an Sonn- und Feiertagen nur sehr wenige Menschen zum Hörer greifen – vermutlich, weil sie gar nicht damit rechnen, dass sie jemanden erreichen.“ Insofern werde man die Hotline-Mitarbeiter am Samstag „hinaus zum Maien“ schicken. Ab Montag sind sie dann zwischen 8 und 17 Uhr wieder erreichbar.

Erreichbar bleibt die E-Mail-Hotline des Enzkreises: Wer ein Mail schreiben will, kann dies rund um die Uhr tun – an corona@enzkreis.de. „Insbesondere bei Fragen zu Reisen und den Regelungen der Einreise-Verordnung ist es sinnvoller, eine E-Mail zu schicken“, sagt Brigitte Joggerst. Diese Themen seien oft kompliziert und erforderten ohnehin Nachfragen bei den zuständigen Stellen im Haus. Wer Fragen zum Impfen, zur Terminvergabe oder den aktuellen Impfprioritäten hat, ist beim Enzkreis ohnehin an der falschen Adresse: Diese Fragesteller verweist Joggerst an die Impf-Hotline des Landes unter 116 117. Viele weitere Informationen stehen zudem unter www.enzkreis.de/corona auf den Internetseiten des Enzkreises, die laufend aktualisiert und erweitert werden. (enz)

Bundesweite FFP2-Maskenpflicht

Aufgrund steigender Infektionszahlen hat der Deutsche Bundestag Ergänzungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Diese so genannte „Bundesnotbremse“ ist am Freitag, 23. April 2021, in Kraft getreten.

Zentraler Inhalt der Gesetzes-Novelle: Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100 (dies ist im VPE momentan ausnahmslos der Fall), gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, im Gesetz nun bundeseinheitlich festgeschriebene Maßnahmen.

Unter anderem ist im ergänzten Infektionsschutzgesetz nun auch eine FFP2-Maskenpflicht für öffentliche Verkehrsmittel verankert. Diese gilt auch in den Bussen und Bahnen des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) sowie an den Haltestellen im Verbundgebiet des VPE's. Neben FFP2-Masken sind auch vergleichbare Masken vom Typ KN95 und N95 zulässig. FFP2-Masken bieten einen besseren Schutz für Fahrgäste als einfache medizinische Masken, die nun in den Verkehrsmitteln im VPE nicht mehr ausreichen. Prüf- und Service-Personal mit Kundenkontakt können weiterhin medizinische Masken tragen.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Die Inzidenz von 100 wird überschritten, wenn innerhalb von sieben Tagen mehr als 100 Corona-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner registriert werden. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht auf seinem Dashboard die 7-Tage-Inzidenz für alle Land- und Stadtkreise.

Kunden erhalten im VPE-Gebiet nach wie vor, mit einem gültigen VPE-Fahrausweis im Kundencenter Südwestbus, Deimlingstraße 25 in 75175 Pforzheim, eine kostenlose FFP2 Maske*.

*So lange der Vorrat reicht.

Weiterhin großer Andrang bei Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn

Vorzeitige Schließung möglich

Maulbronn/Enzkreis. Weiterhin verzeichnet der Enzkreis beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn sowie auf den Recyclinghöfen hohe Anliefererzahlen. Aufgrund der coronabedingt geltenden Zugangsbeschränkungen kam es in den vergangenen Monaten regelmäßig bei der Einfahrt in die Recyclinghöfe zu langen Wartezeiten. „Bei einem zu großen Andrang müssen wir das Entsorgungszentrum in Maulbronn vorzeitig schließen, also noch vor den bekannten Schließzeiten“, informiert Alexander Pfeiffer, Leiter des Amts für Abfallwirtschaft. Diese sind Montag bis Freitag um 11:45 Uhr sowie um 15:45 Uhr, samstags um 12:15 Uhr. Auch auf den Recyclinghöfen kann bei zu großem Andrang eine solche Maßnahme ergriffen werden. Durch die Zugangsbeschränkungen soll das Ansteckungsrisiko für Anlieferer und Mitarbeiter so gering wie möglich gehalten werden.

Pfeiffer weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß der geltenden Corona-Verordnung nur unbedingt notwendige Anlieferungen auf den Recyclinghöfen und der Deponie erfolgen sollen. Außerdem rät er, die Gegenstände bereits zu Hause beim Einladen in das Fahrzeug in die Fraktionen Holz, Metall und Sperrmüll vorzusortieren. Dadurch könne das Entladen im Entsorgungszentrum oder auf den Recyclinghöfen beschleunigt und so die Aufenthaltsdauer verkürzt werden.

Nach der Corona-Verordnung des Landes muss beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen – dazu zählen auch die Entsorgungseinrichtungen – ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält und keine ärztliche Befreiung hat, wird von der Anlieferung ausgeschlossen.

Menschen, die sich krank fühlen und unter Corona-typischen Symptomen wie Fieber, trockenem Husten oder einer Störung des Geschmacks- oder Geruchsinnes leiden oder aus anderen Gründen unter Quarantäne stehen, dürfen die Deponie und die Recyclinghöfe nicht aufsuchen. (enz)